

Verordnung der Stadt Amberg über das Überschwemmungsgebiet am Krumbach im Bereich der Stadt Amberg

vom 22. Dezember 2009

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 25 vom 28. Dezember 2009 -

Die Stadt Amberg erlässt auf Grund des § 31b Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), in Verbindung mit Art. 61e Abs. 1, 61f, 61h, 61i Abs. 1 und 2 und Art. 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 376), folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In der Stadt Amberg wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet am Krumbach festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, insbesondere
 1. zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch das Hochwasser,
 2. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
 3. zur Vermeidung möglicher Erosionen und zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen,
 4. zum Erhalt von Rückhalteflächen,
 5. zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem in der Anlage beigefügten Übersichtslageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die in der Stadt Amberg - Amt für Ordnung und Umwelt - niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Ausnahmen von Genehmigungspflichten, Anordnungen

- (1) Gemäß Art. 61h Abs. 1 Satz 1 BayWG bedürfen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, das Errichten oder Ändern von Anlagen und das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzung im Abflussbereich der Genehmigung, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen.
Diese Genehmigungspflicht entfällt, wenn die Voraussetzungen nach Art. 61h Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayWG erfüllt sind, wonach der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert sein dürfen, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden darf und die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst auszuführen sind, und wenn die Hochwasserrückhaltung um nicht mehr als 10 m³ beeinträchtigt ist.
- (2) Eine hochwasserangepasste Ausführung von Vorhaben im Sinn des § 31b Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 WHG und von baulichen Anlagen im Sinn des Art. 61h Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayWG ist gegeben, wenn nur Räume als Aufenthaltsräume genutzt werden, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen und wenn bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser die Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit einschließlich der Entwässerung gewährleistet sind. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

- (3) Die Neuerrichtung von Tiefgaragen ist verboten.
- (4) Die Lagerung oder Ablagerung von aufschwimmenden Materialien im Uferbereich, der am Krumbach regelmäßig 5 m ab der Uferlinie beträgt, ist nicht zulässig.
- (5) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAWS entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWS ist nicht erforderlich.

§ 4

Antragstellung

Der Genehmigungsantrag ist bei baulichen Anlagen an die Baugenehmigungsbehörde zu richten; es sind in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. In anderen Fällen ist der Genehmigungsantrag an die Wasserrechtsbehörde zu richten. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 376), bleiben unberührt.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Amberg kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Fall des Widerrufs kann die Stadt Amberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 2 Nr. 2 c) BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zum Hochwasserschutz nach § 3 Abs. 3 bis 5 oder Bedingungen und Auflagen nach § 5 Abs. 2 oder der Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Anlage:
Übersichtslageplan – M = 1 : 30.000

